

Bestimmungen 2023 für die Vergabe von Digitourism-Unterstützungen

1 Präambel und Ziele

Im Rahmen seines Programms Digitourism, das die Aufgabe hat, die digitale Transformation der Walliser Tourismusunternehmen zu stärken und zu beschleunigen, gewährt der Kanton Wallis diesen Unternehmen Finanzhilfen, um die Einführung digitaler Lösungen oder die Durchführung von Projekten zu unterstützen.

Ziel dieser Finanzhilfen ist es, den Einsatz von digitalen Technologien und Praktiken in der Walliser Tourismuswirtschaft zu verstärken. Sie sollen zudem die Zusammenarbeit zwischen Walliser Digitalisierungsspezialisten und Walliser Tourismusunternehmen fördern.

2 Geeignete Unternehmen

Für die Gewährung einer finanziellen Unterstützung kommen alle Walliser Tourismusunternehmen in Frage.

Im Rahmen des Programms Digitourism gilt als Tourismusunternehmen ein Unternehmen, das Endkunden (Gästen) im Wallis touristische Produkte, Dienstleistungen oder Erlebnisse anbietet. Sein Hauptsitz muss sich im Wallis befinden (gemäss HR-Eintrag).

Die Förderfähigkeit von Organisatoren von Veranstaltungen (Vereine usw.) und Selbstständigen wird von Fall zu Fall beurteilt.

Reiseziele/Fremdenverkehrsämter und Gemeinden sind grundsätzlich nicht förderfähig.

3 Antragsverfahren und Entscheidung über die Bewilligung

Das Verfahren zur Einreichung eines Antrags auf finanzielle Unterstützung ist auf der Website www.digitourism.ch zu finden. Es kann jederzeit von der Programmleitung geändert werden.

Tourismusunternehmen können jederzeit einen Projektantrag stellen. Die Einreichung eines Antrags muss ausschliesslich online unter www.digitourism.ch erfolgen.

Die Programmleitung beurteilt den Antrag (vgl. Artikel 5, 6, 7, 8) und informiert das Tourismusunternehmen und den betreffenden Digitalisierungsspezialisten/Lösungsanbieter über ihre Entscheidung.

4 Höhe des Zuschusses

Der Höchstbetrag für ein Unternehmen beträgt 4'000 CHF pro Jahr. Dieser Betrag kann einmal komplett beantragt oder auf mehrere Anträge aufgeteilt werden.

Ein Unternehmen hat auch dann Anspruch auf den Betrag von 4'000 Franken, wenn es bereits in früheren Jahren eine Förderung erhalten hat.

5 Bewertungskriterien

Alle von einem Tourismusunternehmen eingereichten Anträge auf Projektfinanzierung werden von der Programmleitung bewertet.

Die unterstützten Projekte müssen notwendigerweise mit einem von Digitourism akkreditierten Digitalisierungsspezialisten durchgeführt werden oder die Implementierung einer von Digitourism akkreditierten digitalen Lösung betreffen (*siehe 6. Digitalisierungsspezialisten und akkreditierte digitale Lösungen*)

Die Auswahlkriterien sind folgende:

- Relevante Massnahme für einen konkreten Bedarf im Bereich der Digitalisierung.
- Positive Wirkung (Einfluss) des Projekts auf das Tourismusunternehmen und seine Aktivitäten.
- Nachhaltigkeit der Verwirklichung über das Projekt hinaus.
- Verfügbarkeit des persönlichen Budgets des Unternehmens (Höchstbetrag unter Punkt 4 genannt)

Ein und dasselbe Projekt oder ein und dieselbe Art von Projekt kann hingegen nicht mehrfach für ein Tourismusunternehmen gefördert werden, auch wenn das Projekt in einem früheren Jahr durchgeführt wurde.

Der Erwerb und die Installation von Hardware, die Erstellung von Inhalten für digitale Tools (Redaktion, Foto- und Videoshootings, Virtualisierung von 3D-Räumen usw.) sowie die Finanzierung digitaler Werbekampagnen können nicht vom Digitourism-Programm bezuschusst werden.

Im Interesse eines ausgeglichenen Haushalts und der Erreichung der strategischen Ziele des Programms Digitourism kann die Programmleitung die Unterstützung auf bestimmte Lösungen oder Themenbereiche beschränken.

6 Digitalisierungsspezialisten und akkreditierte digitale Lösungen

Die Akkreditierung als Digitalisierungsspezialist ist für alle Walliser Digitalisierungsspezialisten möglich, die ihren Hauptsitz im Wallis haben. Das Unternehmen muss grundsätzlich im Handelsregister eingetragen sein und eine starke Beratungs- oder Dienstleistungstätigkeit im Bereich der Digitalisierung nachweisen können, die den Bedürfnissen und Erwartungen der Tourismusunternehmen entspricht.

Die Akkreditierung einer digitalen Lösung ist möglich, wenn der Anbieter der Lösung in der Schweiz ansässig und im Handelsregister eingetragen ist. Die vorgeschlagene digitale Lösung muss bereits existieren (nicht nur eine Idee sein oder eine Lösung, die gerade erstellt wird) und verkaufbar sein (Preisgestaltung, Umsatzmodell usw.). Sie muss sich direkt an einen oder mehrere Tourismusberufe richten und seit mindestens drei Monaten in mindestens drei Schweizer Tourismusunternehmen eingesetzt werden. Die Nähe zwischen dem Anbieter und dem Markt der Walliser Tourismusunternehmen ist ebenfalls ausschlaggebend.

Die Programtleitung ist für die Akkreditierung von Digitalisierungsspezialisten und von digitalen Lösungen zuständig.

7 Verfahren der Rückerstattung

Wenn der Auftrag gemäss dem erhaltenen Angebot ausgeführt wurde, bezahlt das Tourismusunternehmen zunächst die gesamten Rechnungen an seinen Lieferanten (Digitalisierungsspezialist, Anbieter der digitalen Lösung) und übermittelt dann die Rechnungen und Zahlungsbelege an Digitourism gemäss dem von www.digitourism.ch vorgegebenen Ablauf.

Die Programtleitung beurteilt den Erstattungsantrag (siehe Artikel 5, 6, 7, 8) und überweist die Summe an das Tourismusunternehmen gemäss den von diesem übermittelten Kontaktdaten.

8 Verfügbares Gesamtbudget

Das Programm Digitourism verfügt über ein Gesamtbudget, das zu Beginn eines jeden Jahres festgelegt wird. Die Mittel, die für die Unterstützung von Unternehmen zur Verfügung stehen, werden ebenfalls zu Beginn jedes Jahres festgelegt.

Wenn die für das laufende Jahr verfügbaren Beträge ausgeschöpft sind, werden keine Unterstützungen mehr gewährt.

Es gibt keinen Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützung.

Sitten, den 1. Januar 2023